

Buchbinder-Zeitung

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Erste Ausgabe
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM.
ohne Postgebühren. Nur Post-
bezug. Bestellung bei allen Post-
ämtern. Reichsdruckerei Berlin S. 69.
Verkaufspreis 69 L. Fern: Wgbl 8628.

Einzelheft
die viergespaltene Beilage 90 Pf.
für Verbandsmitglieder 80 Pf.
Stellungsangebote 80 Pf.; Verlags-
angelegenheiten 10 Pf. Der An-
zeigenpreis ist höher zu entrichten.

Nr. 50.

Berlin, den 8. Dezember 1918.

34. Jahrgang.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Anstellung eines Beamten für den paritätischen Arbeitsnachweis in Leipzig. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Verband Deutscher Buchbindermeister und unserem Verband soll in Leipzig ein Arbeitsnachweis für das Buchbindergewerbe errichtet werden, dessen Kosten zum Teil von der Stadtverwaltung in Leipzig, zum anderen Teil von den beiden beteiligten Verbänden getragen werden.

Für die Erledigung der anfallenden Arbeiten, insbesondere für die Ausübung der Arbeitsvermittlung und Unterstützungszahlung an die Arbeitslosen, wird ein Beamter gesucht, der seinen Posten möglichst bald anzutreten hätte. Erforderlich ist genaue Kenntnis der beruflichen Verhältnisse und der Verhältnisse in den einzelnen Betrieben des Berufs in Leipzig sowie sicheres und flottes Rechnen in Unterstützungsangelegenheiten.

Das Gehalt ist dasselbe wie für die Angestellten unseres Verbandes. Dienstjahre in der Gewerkschaft oder in ähnlichen Stellungen organisatorischer Art können angerechnet werden.

Bewerbungen sind unter Beifügung kurzer Angaben über ihren Lebenslauf und über ihre bisherige Tätigkeit auf organisatorischem Gebiet spätestens bis zum 13. Dezember an das Bureau der Poststelle Leipzig (Postfach D. Wienide, Leipzig, Tauchaerstr. 19/21) einzusenden.

2. Für die Rückforderung der Bücher oder Karten der vom Militär entlassenen Mitglieder ersuchen wir ausnahmslos die braunen Postkarten oder Zettel benutzen zu wollen, da dieselben zugleich statistischen Zwecken dienen.

3. Die vom Militär entlassenen Mitglieder treten wieder in ihre alten Rechte ein, wenn sie bei ihrer Einberufung zum Militär ordnungsgemäß abgemeldet sind und sich innerhalb 14 Tagen nach der Entlassung wieder anmelden.

Im Falle des Unterstützungsbezuges gilt als erster Tag der Arbeitslosigkeit oder Krankheit der Tag der Anmeldung unter der Voraussetzung, daß Beitragsrechte über vier Wochen nicht vorhanden sind. Wenn ein Kollege nach der Entlassung in Arbeit tritt, die Anmeldung aber erst später vollzieht, gilt die dazwischenliegende Zeit als beitragspflichtig.

4. Mehr denn je ist es gegenwärtig notwendig, daß alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht in vollem Umfange nachkommen. Wer über die statutarisch zulässige Zeit hinaus mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, hat gegebenenfalls keinen Anspruch auf Unterstützung.

5. Die örtlichen Funktionäre bitten wir dringend, das vorstehend Gesagte nachdrücklich beachten zu wollen und die Mitglieder auf die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten hinzuweisen, damit eine möglichst glatte Abwicklung der Organisationsarbeit erfolgen kann.

Der Verbandsvorstand.

Gauleiterkonferenz und gemeinsame Sitzung mit dem Verbands Deutscher Buchbindereibesitzer zur Regelung der Arbeitsbedingungen und der Übergangswirtschaft im Buchbindergewerbe.

Es gilt schnell zu arbeiten und die politischen Erregenschaften in wirtschaftliche Vorteile für die Arbeiterklasse zu übersehen. Dazu sind allein die Gewerkschaften die berufene Vertretung der Berufsangehörigen. Von diesen Gesichtspunkten aus ließ sich eine am 27. bis 29. November in Leipzig tagende Gauleiterkonferenz leiten.

Das einleitende Referat hielt unser Verbandsvorsitzender, Kollege Kloth, indem er kurz zusammengefaßt folgendes ausführte: Es sei selbstverständlich, daß die politische Revolution auch ihre wirtschaftlichen Auswirkungen bringen müsse. Das Programm der Gewerkschaften münde letzten Endes in der Vergesellschaftung der Produktionsmittel, aber der Weg dazu sei nicht in ein paar Wochen oder Monaten zu durchlaufen, sondern könne nur allmählich zurückgelegt werden. Hätte es Jahrzehnte bedurft, um die feudale in die bürgerliche Gesellschaftsordnung überzuleiten, obgleich beide auf dem Privatbesitz an den Produktionsmitteln beruhten, so könne die weit schwierigere Überführung der Produktionsmittel in den Besitz der Gesellschaft nicht auf einmal und in ganz kurzer Zeit durch einfache Dekretierung erreicht werden. Der nächste Schritt müsse die Schaffung der konstitutionellen Fabrik sein. Möge man auch zugeben, daß einzelne Produktionszweige reif zur Sozialisierung seien, so treffe dies doch keineswegs auf alle Produktionszweige, unter anderem auch nicht für das graphische Gewerbe zu. Zumal in einer Zeit und unter Bedingungen, wo die Vorbedingungen zur Sozialisierung fehlten: Reichtum an Rohstoffen und freie Bahn für die höchste technische Entwicklung sowie günstige Bedingungen für den Austausch der Erzeugnisse auf dem Weltmarkt. Deutschlands Volkswirtschaft sei durch die harten Waffenstillstandsbedingungen sowie durch die zu erwartenden ebenso harten Friedensbedingungen gelähmt. Die sozialistische deutsche Republik ist rings von kapitalistischen Staaten umlagert, mit Ausnahme Rußlands, wo durch graue Theorien und unerhörte Schreckensherrschaft das wirtschaftliche Leben vernichtet sei. Wir seien gezwungen, mit kapitalistischen Staaten Handel zu treiben und uns deren Bedingungen anzupassen, um in den Besitz von notwendigen Rohstoffen, Lebens- und Futtermitteln zu gelangen, die wir nur mit den Erzeugnissen unseres industriellen Fleißes, aber nicht mit dem stetig im Werte sinkenden deutschen Papiergeld zu bezahlen vermöchten. Die Erzeugung von Austauschwaren sei daher das höchste Gebot der Stunde. Gelänge das nicht, so ständen wir nicht nur vor dem wirtschaftlichen, sondern auch vor dem politischen Zusammenbruch. Das letztere könnten wir aber nimmermehr wollen, denn auch die Gewerkschaften wären für die Aufrechterhaltung der Erregenschaften der Revolution. Daher hätten wir auch unsere Kollegen zur Unterstützung der Arbeiter- und Soldatenräte aufgefordert. Diese dürften jedoch nur eine vorübergehende Erscheinung sein und sie müßten einer nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht gewählten verfassungsgebenden Nationalversammlung Platz machen, womit wir zugleich eine uralte politische

Programmforderung erfüllen. Die Arbeiter- und Soldatenräte dürften daher auch nicht mit unverständigen, jeber umfassenden Sachkenntnis baren Regiererei dazwischenfahren und dadurch die aufbauende Arbeit der Gewerkschaften stören, was andernfalls am meisten geeignet sei, die Revolution in Frage zu stellen. Wir müßten demgemäß entsprechende Vereinbarungen mit unseren Unternehmern treffen und diese zur Mitarbeit an der neuen wirtschaftlichen Ordnung heranziehen, was um so notwendiger sei, als man ihrer wertvollen Kenntnis des Wirtschaftsgetriebes sowie der internationalen Handelsbeziehungen: Bedürfnisse des Weltmarktes, Verkehrswege, Handels- und Zollverträge, Sprachkenntnis nicht entbehren könne. Später möchte das vielleicht anders werden, vorläufig jedoch hätten wir damit als etwas Gegebenem und Nützlichem zu rechnen.

Diesen Grundgedanken stimmten alle Konferenzteilnehmer zu und von den einzelnen Rednern wurden manderlei Beispiele dafür angeführt, mit welcherlei Rücksichtslosigkeit von manchen A- und S.-Räten die wirtschaftlichen Bewegungsgesetze und Triebkräfte sowie die Rechte der Gewerkschaften mißachtet würden. Ginge es nach ihnen bzw. nach manchen terrorisierenden Unabhängigen und Sparta-kusleuten, so hätten die Gewerkschaften überhaupt kein Koalitionsrecht mehr und es ginge ihnen mithin jetzt schlechter als unter dem alten Polizei- und Junkerregiment, so sehr man solche diktatorischen Gelüste auch mit allerlei pseudo-revolutionären Phrasen verbräme. Dagegen müßten sich alle Gewerkschaften wenden und demgemäß auch ihren Einfluß auf die A- und S.-Räte auszuüben suchen. Das sei ihr gutes Recht und zugleich auch ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit. Denn wie alle Vereinigungen vermöchten sie ihre wichtigsten Aufgaben als wirtschaftliche Vertretungen der Arbeiterklasse nur in vollkommener Bewegungsfreiheit erfüllen. Nebigens würde es einer sozialistischen Republik schlecht ankommen, wenn sie den Gewerkschaften dies unüberäußerliche Menschenrecht verkümmern wolle. Ganz abgesehen davon, daß naturgemäß die Gewerkschaften die wirtschaftlichen Zusammenhänge und die Verhältnisse des jeweiligen Berufs besser müßten beurteilen können, als die oft hundert aus allen möglichen Elementen zusammengesetzten A- und S.-Räte, in denen Kurpolitiker, reiche Advokaten und zankfüchtige Vite-raten, die von wirtschaftlichen Dingen manchmal keine Ahnung hätten, aber trotzdem sich für die „allein echten Proletarier“ hielten, leider eine viel zu große Rolle spielten. Gewiß seien die Gewerkschaften bereit, in allen den Arbeitern dienlichen Anlässen die A- und S.-Räte zu unterstützen, ihrer Diktatur dürften und würden sie sich jedoch keineswegs unterwerfen.

Eingehend wurde über zu fordernde verkürzte Arbeitszeit an Sonnabenden verhandelt, wobei schließlich die Ansicht die vorherrschende wurde, dabei nicht allzu sehr auf die uns jetzt gegebene Nachfülle zu pochen, die die Unternehmer einfach zum Nachgeben zwingen, sondern die Lebensbedingungen des Gewerbes nicht aus den Augen zu verlieren, weil bei einer Ueberspannung des Bogens die Wettbewerbsfähigkeit desselben auf dem Weltmarkt leicht schwer leiden und somit für die Arbeiterklasse leicht schädlich ausschlagen und große andauernde Arbeitslosigkeit im Gefolge haben könnte. Sei doch auch der eigentliche Sinn der Forderung der Zugleichung von Arbeitervertretern zu den Friedensverhandlungen

und der gewerkschaftlichen Programme von Leeb und Bern: die Verkürzung der Arbeitszeit und die Durchsetzung anderer Forderungen zum Schutze und zur Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse allgemein international durchzusetzen, damit nicht ein einzelnes Land mit weitgehenden sozialen Einrichtungen gegenüber rückständigen Ländern, die der Ausbeutung durch die Kapitalisten keine Schranken setzen, in Nachteil verfaßt werde.

Alle sonst für die Neuregelung der Arbeiterverhältnisse, wegen der Wiedereinstellung der vom Heere Entlassenen, des Verbots der Heimarbeit, wegen der infolge der befürchteten Arbeitslosigkeit weiteren Verkürzung der Arbeitszeit u. dgl. m. zu stellenden Forderungen bei der gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Verbande Deutscher Buchbinderbesitzer wurden reichlich erwogen.

Die gemeinschaftliche Sitzung mit dem Verbande Deutscher Buchbinderbesitzer erstreckte sich auf zwei Tage — den 28. und 29. November. Berliner und Stuttgarter Vertreter fehlten sowohl von Arbeitgeber- als auch von Arbeitnehmerseite. Die Stuttgarter hatten wegen der Verkehrserschwerungen nicht kommen können — unsere Vertreter mußten sogar unterwegs wieder umkehren — während die Berliner aus unbegründeter Furcht davor nicht gekommen waren. Unsere sämtlichen anwesenden Gauleiter nahmen auf ihren Wunsch an den Verhandlungen teil, womit die Arbeitgeber einverstanden waren.

Die Arbeitgeber waren sichtlich verblüfft, als unsere Vertreter unter die 48stündige wöchentliche Arbeitszeit herunterzugehen beantragten; sie wehrten sich aufs äußerste dagegen und führten alle möglichen Gründe ins Feld. Es kann auch ganz ruhig zugegeben werden, daß das sehr verständlich ist, weil es in der Tat für die Arbeitgeber außerordentlich schwierig ist, sich mit den neuen Verhältnissen abzufinden und ihre Betriebe aufrechtzuerhalten. Sie sträubten sich weiter gegen die Heraussetzung der Minimallöhne, während über alle übrigen Punkte der nachstehenden Vereinbarungen leichter eine Verständigung zustande kam.

Da uns der Raum mangelt und die Vereinbarungen keiner weitläufigen Begründung bedürfen, so beschränken wir uns auf ihre Wiedergabe. Nur betreffs des Punktes 6 bemerken wir, daß dadurch die Vertichtung von Männerarbeit durch Frauen tatsächlich aufgehoben wird, weil sämtliche Arbeitskräfte genügend vorhanden sein werden und in dem Falle nach der Vereinbarung vom 15. September 1918 Männerarbeit nicht mehr von Frauen verrichtet werden darf. Wir geben aber zu, daß eine dementsprechende Fassung glücklicher gewesen wäre. Wir lassen nun die Vereinbarungen im Wortlaut folgen:

Beschlüsse

der gemeinschaftlichen Vorstandssitzung des Verbandes Deutscher Buchbinderbesitzer und des Deutschen Buchbinder-Verbandes vom 28. und 29. November 1918, im Buchgewerbehaus, Leipzig.

1. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden, Sonntags 6 Stunden nicht überschreiten.

2. Der Stundenlohn ist um so viel zu erhöhen, daß ein Ausfall durch die Verkürzung der Arbeitszeit nicht entsteht. Wochenlohn darf nicht gekürzt werden. Auf die Akkordpreise wird zum Ausgleich der Verkürzung der Arbeitszeit ein Aufschlag von 10 Proz. gewährt.

3. Insofern und solange Bestimmungen über die Kohlennot das bedingen, ist die Arbeitszeit von 8—12 und $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$ Uhr ohne Frühstücks- und Wespapause. Sonntags findet $\frac{1}{2}$ Stunde Frühstückspause statt, die in die Arbeitszeit nicht eingerechnet wird.

Nach Wegfall der Behinderung durch die Kohlennot ist die Arbeitszeit so zu regeln, daß Arbeitsbeginn und Arbeitschluß früher erfolgen.

4. Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen nicht verlangt und nicht gelehrt werden. Nur in einzelnen dringlichen Fällen können bei Uebereinstimmung zwischen Geschäftsleitung und Arbeiterausschuß Ausnahmen zugelassen werden.

5. Die Minimalstundenlöhne sind mindestens um so viel zu erhöhen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit ausgeglichen wird. Endgültige Neuregelung der Mindestlöhne hat in einer möglichst bald einzuberufenden neuen gemeinschaftlichen Sitzung zu erfolgen.

6. Bezüglich der Bestimmung, daß Arbeiterinnen ausnahmsweise Männerarbeit verrichten können, bleibt es bei der am 15. September 1918 getroffenen Vereinbarung.

7. Heimarbeit ist unstatthaft.

8. Die zurückkehrenden Kriegsteilnehmer sind von ihrem früheren Arbeitgeber wieder einzustellen. Alles Nähere ist unter Hervorziehung der früheren Vereinbarung örtlich zwischen den beiderseitigen Organisationen zu regeln.

9. Entlassungen sind möglichst zu vermeiden. Die beiderseitigen Organisationen haben sich bei Arbeitsmangel über eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit zu verständigen.

10. Die Entlohnung der wesentlichen in ihrer Arbeitskraft beschränkten Kriegsbeschädigten unterliegt zunächst der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Kriegsbeschädigten. Bei Differenzen sind die Arbeiterausweise und nötigenfalls die Organisationsleitungen zur Entscheidung heranzuziehen.

11. Bei Verkürzung der Arbeitszeit unter wöchentlich 46 Stunden und bei Ausfall von Arbeitszeit durch Kohlenmangel bleibt teilweise Entschädigung für den durch die staatliche Arbeitslosenunterstützung nicht gedeckten Ausfall an Verdienst örtlicher Verhandlung vorbehalten.

12. Paritätische Arbeitsnachweise sind in allen Tarifstädten unverzüglich einzurichten. Einstellungen dürfen nur durch Vermittlung der Arbeitsnachweise erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Regelung des Arbeitsnachweises und der Arbeitsvermittlung bleiben örtlicher Verhandlung vorbehalten.

13. Diese Beschlüsse treten mit Beginn der nächsten Lohnrechnungswoche, also am 5. bezw. 6. Dezember in Kraft. Die erste Lohnzahlung nach dieser neuen Bestimmung findet am 13. Dezember statt.

Verband Deutscher Buchbinderbesitzer.

gez. A. Sperling, 1. Vorsitzender.

Deutscher Buchbinder-Verband.

gez. E. Klotz, 1. Vorsitzender.

Wohl kaum nötig, zu vermerken, daß diese Beschlüsse nicht nur für die vier Tarifstädte: Berlin, Leipzig, München und Stuttgart Gültigkeit besitzen, sondern auch für das ganze übrige Reichsgebiet verbindlich sein sollen.

Da durch die Demobilisation eine gewaltige Veränderung im wirtschaftlichen Leben zu erwarten ist und damit eine große Arbeitslosigkeit unserer Berufsangehörigen verbunden sein wird, beschäftigen sich die Konferenz auch mit der Frage der Unterstützung der Arbeitslosen durch die Organisation. Der Verbandstafelierer hielt dazu das einleitende Referat. Er vertrat den Standpunkt, daß unser Verband die ihm obliegenden statutarischen Verpflichtungen voll zu erfüllen befreit sein müsse, ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfange die Arbeitslosen durch die staatliche Arbeitslosenfürsorge unterstützt würden. Ueber den durch Statut festgelegten Umfang der Unterstützung hinauszugehen, wie es bereits seitens einiger Organisationen in Aussicht genommen sei, könne er jedoch nicht empfehlen, da dies unsere Kasserverhältnisse nicht zu ertragen vermag.

Bei Aussetzen oder verkürzter Arbeitszeit solle die Unterstützung in derselben Weise geregelt werden, wie es bisher nach den gegebenen Bestimmungen geschehen wäre. Es soll die Arbeitslosenunterstützung demnach in solchen Fällen nur dann gezahlt werden, wenn die Arbeitszeit unter die Hälfte der für die Woche festgesetzten Arbeitsstunden heruntergeht, oder wenn weniger als 3 Tage gearbeitet wird. Wenn allerdings die Unternehmer für die ausfallende Arbeitszeit Entschädigungen zahlen sollten, wie es von einzelnen Arbeiter- und Soldatenräten verlangt werde, läge für die Organisation keine Veranlassung vor, die Unterstützung auszusagen.

Gauweien gab dann einen Ueberblick über den Stand der Finanzen der Organisation. Daraus ist zu entnehmen, daß durch die zur Verfügung stehenden Mittel etwa 50 Proz. aller Verbandsmitglieder voll ausgestellt werden könnten.

In der Diskussion wurde unter anderem angefragt, ob es nicht möglich wäre, denjenigen Kriegsteilnehmern, die bei ihrem Abgang zum Militär voll oder nahezu voll ausgesteuert waren, eine weitere Unterstützung in Aussicht zu stellen. Die Konferenz

empfahl dem Verbandsvorstand, dieser Frage näher zu treten und wenn irgend möglich, der Anregung zu entsprechen. Die Unterstützung könnte gegebenenfalls in Form einer Extrazustützung auf jeweils erfolgte Anträge gewährt werden. Im übrigen wurde von allen Rednern der Standpunkt vertreten, daß es Pflicht der Organisation sei, dem Statut in allen Teilen gerecht zu werden. Von den in Arbeit stehenden Mitgliedern müsse aber erwartet werden, daß sie ihrer Beitragspflicht voll und ganz genügen.

Demobilisation und Erwerbslosenfürsorge.

Unter dem Namen „Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation“ (Demobilisationsamt) ist eine neue Reichs-Zentralbehörde gebildet, deren Leitung dem Oberstleutnant Knoch, seither Chef der Kriegsstoffabteilung, übertragen wurde. Als Unterstaatssekretäre sind ihm die Abg. Schumann und Büchner beigegeben. Das Reichsamt übernimmt alle Aufgaben der wirtschaftlichen Demobilisation und hat sich mit allen in Betracht kommenden Zentral-, Provinzial- und Lokalbehörden des Reiches und der Bundesstaaten in Verbindung zu setzen und mit ihnen die erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren und nötigenfalls selbst zu ergreifen. Alle Zivil- und Militärbehörden sind aufgefordert, alle Weisungen dieses Amtes in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Demobilisation unweigerlich mit größter Beschleunigung Folge zu leisten und ihm zur Durchführung seiner für die Volkswirtschaft wichtigen Aufgabe beihilflich zu sein. Als erste seiner Maßnahmen hat das neue Reichsamt die nachfolgende, vom Reichsarbeitsamt ausgearbeitete Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge mit gesetzlicher Kraft erlassen.

§ 1. Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3. Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaufsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten. Diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande werden von dem Gesamtwort für die Erwerbslosenfürsorge vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel erlegt. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeiträge bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegswohlfahrtspläne, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

§ 5. Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnortes des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort belegen ist. Kriegsteilnehmer sind unbeschadet einer vorläufigen vorüberweisen Unterstützung in ihrem Aufenthaltsorte in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gemohnt haben.

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6. Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbestimmlich der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7. Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8. Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnorts, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Krieg bewohnten Orte sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung sittlich bedenkenfrei ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird. Freie Fahrt zur Reise in den Bestimmungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 9. Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhebenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgelegt werden.

Erreichende Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, sofern siebzig vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

§ 10. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung, dienenden Veranstaltungen, fachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festlegen.

§ 11. Kleinerer Besitz (Spargrößen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezahlt, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährenden Beihilfen nur so weit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Angurechnen sind auch Zinsen von Spargrößen und dergleichen.

§ 13. Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen. Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten für Erwerbslosenfürsorge.

Ueber Beschwerden entscheidet die Kommunal-aufsichtsbehörde endgültig.

§ 14. Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

1. ihren Mitgliedern sachungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt, 2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 15. Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrechtzuerhalten.

§ 16. Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichszentraler (Reichscharn) an.

Der Reichszentraler (Reichscharn) hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorschläge auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 17. Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen. Sie

kann bestimmen, daß für einseitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außertraktrens bestimmen.

Berlin, den 13. November 1918.
Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.
Roeth.

Antwort des Staatssekretärs auf die Eingabe der graphischen Verbände.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes.
I. D. H. 413.

Berlin W3., den 20. November 1918.
Bunzenstr. 2.

Ich erkläre mich grundsätzlich damit einverstanden, daß in die der Aufsicht des Reichswirtschaftsamtes unterstehenden Organisationen, von denen wirtschaftliche Angelegenheiten der graphischen Gewerbe und der Papierindustrie bearbeitet werden, auch Vertreter der Arbeitnehmer berufen werden. Wegen der Auswahl der zu berufenden Persönlichkeiten bin ich mit dem Herrn Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes und den in Frage kommenden Organisationen ins Benehmen getreten; weitere Nachrichten behalte ich mir ergebenst vor.

Abdruck der Eingabe habe ich dem Herrn Kriegsminister, Kriegsamt (Kriegsstoffabteilung) mit dem Ersuchen überandt, in gleicher Weise hinsichtlich der der Aufsicht des Kriegsamtes unterstellten Organisationen zu verfahren.

Die Mitunterzeichner der Eingabe bitte ich vorläufig unmittelbar zu benachrichtigen.

In Vertretung: gez. D. Göppert.
An dem Vorstand des Deutschen Buchbinderverbandes.

Ein Fachauschuß für das ganze Papierfach.

(Papierzeugung, -Handel, -Druck und -Verarbeitung.)

Das neue Demobilmachungsamt beabsichtigt, seine Aufgaben in enger Verbindung mit der Industrie durch Bildung von paritätisch aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter zusammengesetzten Körperchaften zu lösen. Dazu sollen für die einzelnen Industriezweige besondere Fachauschüsse gebildet werden, deren Aufgabe es ist, die einzelnen Gewerbegebiete nach Möglichkeit zu fördern. Sie sollen sich um die Regelung der Arbeitslosigkeit durch Beschaffung von Aufträgen bemühen und eventuell auch durch Prüfung der Betriebsverhältnisse einen gerechten Ausgleich zwischen noleidenden und aufgeschüttigten Betrieben herbeizuführen suchen. Des weiteren sollen diese Fachauschüsse auch für die Beschaffung und gerechte Verteilung der benötigten Rohmaterialien sorgen und die gemeinsamen Interessen des Gewerbes nach jeder Richtung fördern, solange die gebundene Wirtschaft noch notwendig ist. Auch die Verhütung aller Streitigkeiten zwischen den Unternehmern und Arbeitern bzw. deren Schlichtung wird wohl eine der wichtigsten Aufgaben dieser Fachauschüsse bilden. Aus jedem dieser Fachauschüsse wird je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter zu einem allgemeinen Zentralauschuß gewählt, dessen Obmänner stets in enger Fühlung mit dem Demobilmachungsamt bleiben sollen.

Ein solcher Fachauschuß soll auch für die gesamte Papierindustrie gebildet werden. Zu dem Zweck war am 28. November vom Demobilmachungsamt in Berlin eine Zusammenkunft von Vertretern der für die Herstellung und Verarbeitung von Papier in Betracht kommenden Berufsgruppen veranstaltet, an der teils der Unternehmer die bisher schon in der Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs tätigen Vertreter, und teils der Arbeiter Vertreter der Verbände der Buchbinder, Buchdrucker, Fabrikarbeiter, der Christlichen und der Griech.-Dunderschen Gewerkschaften teilnahmen. Dabei war zunächst zu entscheiden, ob je besondere Ausschüsse für die Herstellung von Papier und Papp und für die zur weiteren Verarbeitung in Betracht kommenden Berufsgruppen, gebildet werden sollen, oder für die ganze Gruppe ein allgemeiner Fachauschuß genügt, dessen Aufgabe es sein müßte, den verschiedenen dazugehörigen Berufsgruppen entsprechend eine Gliederung in Unterfachgruppen vorzunehmen.

Die Teilnehmer entschieden sich für letzteres. Es wurde beschlossen, daß die bereits bestehende

„Reichskommission für die Sicherung des Papierbedarfs“ in erweiterter Form und unter Einziehung von Vertretern der Arbeiter den neuen Fachauschuß bildet. In diesem sollen die Interessen folgender 5 Berufsgruppen ihre Vertretung finden.

1. Die Papier- und Pappfabrikation (Papier-, Pappen-, Feinpapier- und Zellstoff-Industrie),
2. der gesamte Papiergroßhandel,
3. die Papierverarbeitung (das ganze polygraphische Gewerbe und die Buchbinderei, Geschäftsbücher-, Etuis-, Kartomagen, Papier- und Lugsapapierwarenfabrikation),
4. der Verlagsbuchhandel,
5. der Papierwaren-Kleinhandel.

Diese 5 Gruppen sollen ihrer Ausbreitung und Bedeutung entsprechend in dem Fachauschuß vertreten sein. Es ist in Aussicht genommen, daß je 16 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter dazu berufen werden, wovon je 7 auf die Gruppe der Papier- und Pappenerzeugung und je 9 auf die Gruppe der Papierverarbeitung usw. entfallen. Dabei soll unter möglicher Berücksichtigung einer sachlichen Gliederung auch eine Vertretung der einzelnen Landesteile des ganzen Reiches angestrebt werden. Ueber die für die einzelnen Berufsgruppen von Seiten der Arbeiter zu stellenden Ausschussmitglieder wurde unter dem an der Zusammenkunft beteiligten Arbeitnehmervertreter bereits eine Verständigung dahin erzielt, daß die Vertretung in folgender Weise erfolgen soll:

Der Verband der	Es sollen Vertreter für die
	Papier- Papier- Erzeugung Bearb.
Fabrikarbeiter	5
Buchdrucker	2
Buchbinder	2
Lithographen und Steinbrucker	1
Buch- u. Steinbrucker-Hilfsarbeiter	1
die Christlichen Gewerkschaften	1
die G.-D. Gewerksvereine	1
die Angestellten-Verbände	1
zusammen 7 9	

Den einzelnen Verbänden bleibt es überlassen, die geeigneten Personen als Vertreter in den Fachauschuß zu delegieren, wie es diesem wiederum vorbehalten bleiben soll, für die Beurteilung besonderer Fragen auch noch besondere Sachverständige aus den einzelnen Berufsgruppen mit zuzuziehen. Bis zur endgültigen Konstituierung des Fachauschusses hat sich vorläufig ein vorbereitender Arbeitsauschuß von 10 Personen gebildet, dem angehören:

Von Seiten der Arbeitgeber die Herren A. Klink, Vorsitzender der Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs; Direktor H. Kraemer, Vorsitzender des Reichsausshusses für Druckgewerbe, Verlag und Papierverarbeitung; Rechtsanwalt L a m m e r s, Zentralauschuß der Papier- und Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie; Rudolf E b e r t, Vorsitzender des Vereins Deutscher Papierfabrikanten, und Rudolf U l l s t e i n, Zeitungsverlag und Druckgewerbe.

Von Seiten der Arbeitnehmer die Herren G. R u d e r t, Fabrikarbeiterverband; J. S e i b, Buchdruckerverband; E. L o t h, Buchbinderverband; W. T h r ä n e r t, Guttenbergbund und ein erst noch zu bestimmender Vertreter einer Organisation der kaufmännischen Angestellten.

Am 26. Oktober wurde von den Arbeitergewerkschaften der graphischen Gewerbe und der Papierindustrie in einer Petition an den Reichszentraler die Berufung von Arbeitervertretern in die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Ausschüsse der Kriegs- und Übergangswirtschaft gefordert. Als erster Erfolg dieser Eingabe ist die Berufung der Vertreter der Gewerkschaften bei der Bildung der Fachauschüsse durch das Demobilmachungsamt zu buchen, dem hoffentlich auch noch weitere für die Vertretung in den bestehenden Handels- und Handwerkerkammern usw. folgen werden. H. U.

Für unsere heimkehrenden Krieger.

Wann erlischt der Anspruch auf die Kriegs-Familien-Unterstützung?

G. R. Wenn jetzt die Millionenheere wieder in die Heimat zurückfluten, und die aus dem Militärdienst entlassenen das Kriegsgeld wieder mit einem bürgerlichen Erwerb vertauschen, ist wohl die Frage von Bedeutung, bis zu welchem Tage die feilherige Familienunterstützung zu zahlen ist. Schon in einem Rundschreiben des Reichszentralers vom 6. Dezember 1918 ist bestimmt worden, daß die Entlassenen oder länger als vier Wochen Beurlaubten noch die nächste halbe Monatsrate erhalten sollen, um eine Fürsorge zu haben, bis sie selbst einen Verdienst erzielen können. Wer z. B. am 17. November entlassen worden ist, hat die Unterstützung nochmals am 1. Dezember (auf die Zeit vom 1. bis 15. Dezem-

ber) zu erhalten, da bekanntlich die Gelder im voraus ausbezahlt sind. Wer am 30. November entlassen wird, hat auch nur die am 1. Dezember fällige Rente nochmals zu erhalten. Nach einem Rundschreiben des Reichsanwalters vom 13. September 1918 soll derjenige Tag als Entlassungstag gelten, an dem der betreffende Heerespflichtige von seinem Erfahrungstruppenteil in die Heimat entlassen wird, denn an diesem Tage, bis zu dem er auch Anspruch auf die militärischen Gehaltszuschüsse hat, scheidet er erst aus dem Heeresdienst aus. Eine Vorchrift gründet sich darauf, daß der mobile Truppenteil für die Entlassung der Mannschaften aus dem Heeresdienst nicht zuständig ist. Er hat sie lediglich zum Erfahrungstruppenteil in Marsch zu setzen, dem dann die Durchführung der Entlassung obliegt. Eine Abweichung besteht bei den von den mobilen Truppenteilen angeforderten Sacharbeitern. Diese werden, um ohne Verzögerung die Arbeitsaufnahme zu gewährleisten, nicht erst dem Erfahrungstruppenteil zugewiesen. Bei ihnen gilt als Entlassungstag der Tag des Eintreffens in der Heimat.

Die Einrichtung, daß die mit Rente entlassenen Kriegsteilnehmer noch für drei Monate die Kriegsfamilienunterstützung erhalten sollen, gilt auch für die Zeit der Demobilisation. Werden sie zunächst nur beurlaubt, so haben sie außer der eben beschriebenen halben Monatsrate während der Zeit der Beurlaubung die Familienunterstützung nicht zu bekommen, wenn während dieser Zeit „Bedürfnislosigkeit“ nicht vorliegt (weil vielleicht der Beurlaubte arbeitet). Die dreimonatige Zahlung setzt dann erst wieder mit dem Entlassungstag ein.

Rundschau.

Was ist aus den russischen Gewerkschaften geworden? fragt die „Metallarbeiter-Zeitung“. Sie nimmt Bezug auf Mitteilungen der Russischen Telegraphen-Agentur, die von einer Zeitung für chinesische Arbeiter, von der Gründung eines Volkston-

servatoriums und einer Proletarieruniversität für Eisenbahnbeamte, von Einrichtung von Kurien für Arbeiter und Arbeiterinnen, Errichtung einer Volksuniversität in Wologda Kunde gibt, niemals aber von den russischen Gewerkschaften. Die „Metallarbeiter-Zeitung“ weist durchaus die Schwierigkeiten der Volkshewiten beim Aufbau einer neuen Gesellschaftsordnung zu würdigen und bejaht es auch, wenn sie bestrebt ist, für die Bildung des Volkes zu sorgen, allein sie erhebt doch mit Recht die Frage: „Weshalb bringt die „Kosta“ (Abkürzung für Russische Telegraphen-Agentur) aber nicht ein einziges Mal etwas über die russischen Gewerkschaften? Sie knüpft daran die folgenden sehr berechtigten Ausführungen:

In Rußland gibt es Hunderttausende von Metallarbeitern; unter der Zarenregierung hatten wir noch Verbindungen mit ihnen, oder — richtiger gesagt — wenigstens mit einem Teil von ihnen. Aus einem leicht begreiflichen Grunde haben die Namen öfter gewechselt, aber es war doch eine Verbindung da. Als die Sowjet-Regierung ans Ruder kam, hofften wir, daß nunmehr auch die russischen Gewerkschaften wieder auflöslichen würden. Aber nichts davon; im Gegenteil erfahren wir jetzt seit geraumer Zeit gar nichts mehr, auch nicht von etwaiigen Gewerkschaften der Metallarbeiter. Auf diese hatten wir besonders gerechnet, denn der Metallarbeiter ist doch im allgemeinen nicht der Dummste unter seinen Klassenangehörigen.

Woher kommt das? Der deutschen organisierten Arbeiterschaft hat Viehfnacht (der alte) gelehrt, daß bei der Ueberführung der Gesellschaft zum Sozialismus die Gewerkschaften in der Regelung der Güterzeugung eine wichtige Rolle zu spielen hätten. Braucht man in der russischen Sowjet-Republik keine Gewerkschaften zu diesem Zweck? Um Aufklärung wären wir dankbar. Oder ist die vor einiger Zeit verbreitete Nachricht, daß die Volkshewiten die Gewerkschaften verfolgen, doch nicht so ganz unwahr? Wir haben sie bisher nicht glauben wollen, um so weniger,

weil doch einer von den Führern der Petersburger Metallarbeiter der Sowjet-Regierung angehören soll. Jetzt sieht es bei uns im Ausland aber so aus, als ob die der Zarenregierung nie ganz gelungene Unterdrückung der Gewerkschaften von der Sowjet-Regierung mit Erfolg durchgeführt worden sei. Also: Um Antwort wird gebeten.

Literarisches.

„Der Sieg des Volkes“. Der Verlag für Sozialwissenschaft in Berlin, Lindenstraße 114, bringt in 16 Kupferdrucken Bilder aus den Revolutionstagen, die als Dokumente unserer Tage wert sind, von jedermann gekauft und aufbewahrt zu werden. Die Karten sind durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlage zu beziehen. Preis 15 Pf. Serien von 16 Stüd im Umschlag kosten 2 Mk.

„Nur über meine Leiche.“ Unter diesem Titel, der an Richard Müllers bekannt gewordenes Wort anknüpft, läßt der Verlag der Buchhandlung Vorwärts soeben eine Flugchrift erscheinen. Sie durchpruft das Für und Wider des Kampfes um die Nationalversammlung und gelangt zu dem Ergebnis, daß es um des Friedens willen unbedingt nötig ist, möglichst reich die Konstituante einzuberufen. Die Flugchrift klärt den Weg, den die Revolution gewinnen muß, wenn sie Verwirrungen entgegen soll. Die energisch geschriebene Broschüre verdient eine Massenverbreitung. Sie kostet 15 Pf.

Von dem Leidenbegängnis der Opfer der Revolutionstage hat die Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, sechs verschiedene Postkarten herausgegeben. Der Preis für jede Karte beträgt 20 Pf.

Gau 9.

Der Kollege M a c h n e r, der bis zu seiner Einberufung zum Militär Bezirksleiter für Gau 9 war, hat diese Geschäfte wieder übernommen. Alle Zuschriften sind an W. M a c h n e r, Leipzig, T a u c h a e r S t r. 10/21, zu richten.

ANZEIGEN

Unserer lieben Kollegin
Ww. Frau Frieda Mayer mit
Herrn Anton Schöneberg
zur Vermählung die herzlichsten
Glückwünsche.
Die Zahlstelle Offen.

Zahlstelle Düsseldorf.
Am Dienstag, den 19. November,
starb unser langjähriges Mitglied,
die Kollegin
frau Otto Maltwitz
im 20. Lebensjahre nach kurzer
Krankheit. Wir werden ihr ein
ehrendes Andenken bewahren.
Die Ortsverwaltung.

Zahlstelle Ellenberg.
Am 20. November starb nach
langem Leiden die Kollegin
Elly Schumann
im Alter von 88 Jahren.
Wir werden ihr Andenken stets
in Ehren halten.
Die Ortsverwaltung.

Buchbindermaschinen, Material
kauft, verkauft Otto Müller, Berlin S 42,
Wasserluisstr. 34. Am Moritzplatz 5522.

Anzeigen
finden nur Aufnahme, wenn der
Betrag vorher eingesandt ist.

Rücktransport der Kriegshunde.

Die in der Heimat und im Felde befindlichen, mit Hundehunden belieferten Truppenteile haben Anweisung erhalten, die Hunde unmittelbar ihren Besitzern gegen Empfangsbescheinigung zuzuführen. Ueber den Zeitpunkt für die Rückführung können nähere Angaben nicht gemacht werden. Es sind hier die gleichen Schwierigkeiten, wie bei dem Rücktransport der Mannschaften zu überwinden. Immerhin ist damit zu rechnen, daß in Anbetracht der schnellen Räumung der besetzten Gebiete und, wie gesagt, unter Berücksichtigung der Transportschwierigkeiten, dieser oder jener Hund nicht oder erst später zurückgebracht werden kann. Hunde, die von den Besitzern zur freien Verfügung gestellt wurden, auf deren Rückgabe also von vornherein verzichtet wurde, gehen in den Besitz der Heeresverwaltung über.

Es wird gebeten, Anfragen der Hundebesitzer, wann die Rückführung ihres Hundes erfolgt, wo sich das Tier befindet usw., nicht ergehen zu lassen, da die Nachrichten-Mittelprüfungs-Kommission, Abteilung Kriegshunde, unter den heutigen Verhältnissen selbst nichts Näheres weiß und daher bestimmte Angaben nicht zu machen vermag.

Die Nachrichten-Mittelprüfungs-Kommission spricht bei dieser Gelegenheit allen Hundebesitzern, die ihre Tiere zur Verfügung stellten, ihren besten Dank aus. Die Hunde haben viel Gutes geleistet.

Nachrichten-Mittelprüfungs-Kommission,
Abteilung Kriegshunde (früher Inspektion der Nachrichtentruppen),
Charlottenburg, Suarezstr. 13, 4. Etage.

Schneldl, weißbuchen, empf. J. Sabel,
Eiberfeld, Gesundheitsstr. 74

Deutschlands Industrien und Deutschlands Handel
kleben nur noch mit

Wiril Klebstoffen

(D. R. P. a.)

Glänzende Begutachtungen.
Lieferanten für Heeresverwaltungen, Behörden, Rüstungs- und kriegswichtige Betriebe etc. etc.
Muster mit Angabe der Verwendungsart von 5 Kg. gern zu Diensten

Chemisch-technische Werke Willybald Richter

Leipzig, Querstrasse 4—6, Telephon 3049.
Telegramm-Adresse: Wirilwerke.

Geschichte des Deutschen Buchbinder-Verbandes und seiner Vorläufer

Zwei Bände in eleganten Original-Einbänden.

Preis für Mitglieder: für Nichtmitglieder:
1. Band vergriffen. 1. Band vergriffen.
2. Band 2,80 Mk. 2. Band 4,80 Mk.

Der Versand erfolgt nur nach Voreinsendung des Betrages. Geldsendungen sind nur an E. Hauelsen, Berlin S. 59, Urbanstraße 631, Postfachkonto Nr. 23210, zu richten.